

Satzung
der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragsatzung)
vom 26.11.2003

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV. NW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 17.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung dafür, daß den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Stadt Witten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Witten aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Gehwegen,
 - b) Radwegen,
 - c) kombinierten Geh-/Radwegen,
 - d) Parkstreifen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - g) unselbständigen Grünanlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Mischflächen.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Witten trägt den Teil des Aufwands, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt und
 - b) bei der Verteilung des Aufwands auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Absatz 3).

- (2) Der Aufwand ist bis zu den in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten beitragsfähig. Die anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der Teileinrichtungen durch deren Länge geteilt werden. Überschreiten Teileinrichtungen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Teileinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart/Teileinrichtung	anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
Anliegerstraßen:			
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %
kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Beleuchtung	-	-	60 %

Oberflächenentwässerung	-	-	60 %
unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
Haupterschließungsstraßen:			
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	40 %
kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Beleuchtung	-	-	40 %
Oberflächenentwässerung	-	-	40 %
unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
Hauptverkehrsstraßen:			
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	20 %
kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Beleuchtung	-	-	30 %
Oberflächenentwässerung	-	-	30 %
unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
Hauptgeschäftsstraßen:			
Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 %
Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 %
Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	50 %
kombinierter Geh-/Radweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Beleuchtung	-	-	50 %
Oberflächenentwässerung	-	-	50 %
unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
Selbstständige Fuß-/Wohnwege (einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung):	5,00 m	5,00 m	70 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall vom Rat der Stadt Witten durch Satzung festgesetzt.
- (5) Für Erschließungsanlagen oder deren Teileinrichtungen, bei denen die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt Witten im Einzelfall durch Satzung die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als:

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 handelt.
5. Selbstständige Fuß-/Wohnwege:
Selbstständige Wege innerhalb der Baugebiete, die der Erschließung dienen und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind (Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
6. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können, und entsprechend § 42 Abs. 4a StVO mit Verkehrszeichen 325/326 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind.
8. Sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze sowie einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die Teileinrichtungen Gehwege, Radwege, kombinierte Geh-/Radwege, Parkstreifen und unselbständige Grünanlagen nur auf der bebaubaren Straßenseite beitragsfähig, es sei denn, daß die vorgenannten Teileinrichtungen jeweils nur einmal vorhanden sind und sich nicht auf der bebaubaren, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) gilt als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann bis zu einer zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Soweit Grundstücke nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, gilt für die Tiefenbegrenzung die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 bis 3, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Sportanlagen, Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze oder Freibäder).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoß (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschoßhöhen), so wird als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen; dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit den Nutzungsarten Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW mit der endgültigen Herstellung.
- (2) Soweit für die straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne des § 1 Grunderwerb erforderlich ist, entsteht die Beitragspflicht frühestens, wenn die Flächen in das Eigentum der Stadt Witten übergegangen sind.

- 7 -

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

§ 8

Fälligkeit

Der Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.07.1981 außer Kraft. Sie findet weiter Anwendung bei straßenbaulichen Maßnahmen, für die die Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist.